

Fehler! Es ist nicht möglich, durch die Bearbeitung von Feldfunktionen Objekte zu

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-603.431/0002-V/8/2013

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL

PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-204264

IHR ZEICHEN • BMLFUW-UW.4.1.9/0024-I/5/2013

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltinformationsgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979² zugänglich sind.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 4 und 5):

Nach gängiger legistischer Praxis richtet sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. Es sollte daher „§ 8 Abs. 4 und 5 lautet:“ heißen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Auf das Schreibversehen „Darüber hinaus sieht Art. 131 Abs. 4 Z 1 B-VG sieht die Möglichkeit vor [...]“ wird aufmerksam gemacht.


Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „**Zu Z 1 (§ 8 Abs. 4 und 5):**“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

27. März 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	hacviE36S2RXKcQFmH3vgZ4omWmL9duDWmnlh80ezzpKNtwfLBnD73ghNEJXfd9CCkeZPkz7+uorppxj7aiSPizTN50Z4bQVZSsq2lQe0rI9peD28MZ1Y+7kp+HSJCqMYTTfXp muk4u4b0drAvIRWH+fmv2fxHGofGnU4hnuu7s=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-27T12:53:59+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	